

## Hinweise für den Abschluss von Berufsausbildungsverträgen

### 1. Ausbildungsvertrag

#### **Ausbildungsvertrag online**

Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ können sowohl der Berufsausbildungsvertrag als auch der „Antrag auf Eintragung“ direkt online ausgefüllt werden. Hierfür melden Sie sich zunächst online bei der Anwendung an. Die Vertragsinformationen werden in eine Datenmaske eingetragen.

Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF herunterladen und speichern. Um Anlagen ergänzt, senden Sie den zuvor gespeicherten Ausbildungsvertrag und den „Antrag auf Eintragung“ der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern per E-Mail zu. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Sobald die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags im Ausbilderregister erfolgt ist, erhalten Sie von uns eine Benachrichtigung.

Den Zugang für diese Anwendung sowie weitere Informationen finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Internetseite.

Sollte die Anwendung „Ausbildungsvertrag online“ nicht nutzbar sein, so gilt folgendes:

Der Ausbildungsvertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung auf den von der Steuerberaterkammer herausgegebenen Vordrucken auszufertigen, von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben und vom Auszubildenden der Kammergeschäftsstelle in 3 Ausfertigungen zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen (je ein Exemplar für den Auszubildenden, den Auszubildenden und die Kammer).

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Vertrag in 4 Exemplaren auszufertigen; das zusätzliche Exemplar erhalten die Erziehungsberechtigten des Auszubildenden. Gleichzeitig ist der "Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden" einzureichen. Die Vordrucke sind am PC, mit Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen.

### 2. Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Über eine Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer entscheidet die Kammer auf Antrag des Auszubildenden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die Kammer stimmt bei Vertragsabschluss einer Verkürzung der Ausbildungsdauer bis zu einem halben Jahr zu, wenn der Auszubildende über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen schulischen Abschluss verfügt.

Der für die Kürzung der Ausbildungsdauer erforderliche Antrag gilt als gestellt, wenn die verkürzte Ausbildungszeit in den Ausbildungsvertrag eingetragen und eine Begründung für die Kürzung angegeben ist (ggf. Anlagen beifügen).

Die Kammer kann eine weitere Kürzung genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht (§ 8 Abs. 1 BBiG). Die Ausbildungszeit darf jedoch nicht weniger als zwei Jahre betragen.

### 3. Ausbildungsende

Entsprechend § 2 Abs. 5 des Berufsausbildungsvertrages endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung, d. h. das Auszubildendenverhältnis ist mit dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung beendet.

#### 4. Ausbildungsvergütung

Gemäß Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Der Vorstand der Kammer empfiehlt, ab dem 1. August 2023 folgende Mindestsätze nicht zu unterschreiten:

1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

Die empfohlene Ausbildungsvergütung darf maximal um 20 % unterschritten werden.

#### 5. Urlaub

Bei Jugendlichen beträgt der Jahresurlaub nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG):

- mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist;
- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist;
- mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Bei Volljährigen, d. h. Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Urlaubsanspruch individuell festzulegen; er beträgt jedoch gemäß § 3 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).

Der Urlaub soll dem Auszubildenden in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Für das erste und letzte Ausbildungsjahr sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 BUrlG wie folgt zu beachten:

Scheidet der Auszubildende während der ersten 6 Monate des Ausbildungsverhältnisses (Wartezeit) aus, hat er für jeden vollen Monat des Ausbildungsverhältnisses Anspruch auf ein Zwölftel seines Jahresurlaubs. Genauso verhält es sich, wenn der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit in der ersten Jahreshälfte, d. h. spätestens am 30. Juni, ausscheidet.

Scheidet der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Jahreshälfte aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Wird der Urlaub nicht genommen, besteht Anspruch auf finanzielle Abgeltung (§ 7 Abs. 4 BUrlG).

Für die Ermittlung des anteiligen Urlaubsanspruches gilt:

	am 01.01. noch nicht 16 Jahre (25 Arbeitstage)	am 01.01. noch nicht 17 Jahre (23 Arbeitstage)	am 01.01. noch nicht 18 Jahre (21 Arbeitstage)	am 01.01. über 18 Jahre (20 Arbeitstage)
1/12	2	2	2	2
2/12	4	4	4	3
3/12	6	6	5	5
4/12	8	8	7	7
5/12	10	10	9	8
6/12	13	12	11	10

#### 6. Ärztliche Bescheinigung

Die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen darf bei Auszubildenden unter 18 Jahren nur dann vorgenommen werden, wenn der Kammer die ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 JArbSchG vorgelegt wird.

## **7. Berufsschule**

Der Auszubildende ist für die Dauer der Regelausbildungszeit berufsschulpflichtig.

Der Auszubildende ist vom Ausbildenden unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Ausbildungsort, nicht der Wohnort des Auszubildenden. Zuständige Berufsschulen:

- für die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen:  
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald  
Hans-Beimler-Straße 7, 17491 Greifswald, Telefon (03834) 81960
- für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:  
Berufliche Schule der Mecklenburgischen Seenplatte am Standort Neubrandenburg  
- Wirtschaft und Verwaltung -  
Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg, Telefon (0395) 599991700
- für die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und die Landeshauptstadt Schwerin:  
Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin  
- Wirtschaft und Verwaltung - Seminarschule  
Obotritenring 50, 19059 Schwerin, Telefon (0385) 760590
- für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Landkreis Rostock:  
Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Wirtschaft -  
Stephan-Jantzen-Ring 3 - 4, 18106 Rostock, Telefon (0381) 38141400

Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben die Möglichkeit, anstelle der für den jeweiligen Ausbildungsort zuständigen Berufsschule das Berufskolleg des Bildungsinstituts des steuerberatenden Berufs in Mecklenburg-Vorpommern e. V., Ostseeallee 40, 18109 Rostock, Telefon (0381) 7767621, zu besuchen.

## **8. Berichtsheft**

Der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden (§ 13 Nr. 7 BBiG). Das elektronische Ausbildungsnachweisportal der DWS Steuerberater Medien GmbH steht ab dem 31.08.2022 nicht mehr zur Verfügung.

Nach Eintragung des Ausbildungsvertrages erhalten die Ausbildungsbetriebe das Heft „Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis“, das durch den Auszubildenden durch Ankreuzen zu führen und durch den Ausbilder durch Unterschrift zu bestätigen ist.

## **9. Auflösung von Berufsausbildungsverhältnissen**

Bei Kündigung gemäß § 22 BBiG oder bei Auflösung von Berufsausbildungsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen ist folgendes zu beachten:

1. Während der Probezeit können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen kündigen.
2. Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Der Auszubildende oder der Auszubildende kann innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Schadenersatz verlangen, wenn der andere Partner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.
3. Der Auszubildende kann das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
4. Eine Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich (Aufhebungsvertrag).
5. Bei minderjährigen Auszubildenden ist eine Vertragsauflösung nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

## **10. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht, ist das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung zu verlängern.

Besteht der Auszubildende auch die erste Wiederholungsprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten (zweiten) Wiederholungsprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG).

## **11. Hinweise zur beigefügten Bestätigung**

Jugendliche bewerben sich häufig parallel bei mehreren Arbeitgebern und schließen mehrere Ausbildungsverträge ab. So werden Ausbildungsplätze blockiert, die oftmals nicht wieder besetzt werden können. Das führt zu ungerechtfertigten Aufwendungen für den Arbeitgeber.

Die Bestätigung appelliert an den Auszubildenden und dessen Erziehungsberechtigte, den abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einzuhalten. Sie soll darüber aufklären, welche Konsequenzen sich aus dem Nichtantritt der Lehrstelle für den Betrieb und die Mitbewerber ergeben.

Wir empfehlen, die Bestätigung dem Auszubildenden beim Abschluss des Berufsausbildungsvertrages zur Unterschrift vorzulegen und auszuhändigen.